Stand: 09.03.2020

Anmeldung für das Mehrjahresprogramm gemäß Ziffer 8 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr) des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

NASA
NAHVERKEHRSSERVICE SACHSEN-ANHALT GMBH

Antragsteller

Datum _____

Strasse / PF

PLZ Ort

OT

Landkreis

Ansprechpartner

Name	eMail	Telefon	Fax

Die Maßnahme findet an folgendem Bahnhof statt: bzw.

auf der Strecke (KBS Nr.)

Bezeichnung des Vorhabens :

Bezug: Ziffer 8 VV-EntlechtG/Verkehr

Ich (wir) beantrage(n), das o.g. Bauvorhaben in das aufzustellende Mehrjahresprogramm aufzunehmen.

1. Das Vorhaben soll voraussichtlich bis durchgeführt werden.

Für die Gewährung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr) des Landes Sachsen-Anhalt vom 2007-07-12 (MBl. LSA Nr. 31/2007, S. 649). Der Anmeldung sind gemäß Nr. 8.2.2. der VV-EntflechtG/Verkehr folgende Unterlagen beigefügt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Beschreibung des Vorhabens
- ☐ Darlegung, dass das Vorhaben erforderlich nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist
- ☐ Übersichtsplan im geeigneten Maßstab mit Darstellung von verkehrswichtigen Straßen
- ☐ vereinfachte Kostenberechnung oder Kostenschätzung
- ☐ Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie
- ☐ Stellungnahme des jeweiligen Landkreises / ÖPNV-Aufgabenträger
- ☐ für Busbahnhöfe ein Bedarfsnachweis für die Haltestellenanzahl (Haltestellenbelegungsplan)

2. Die Gesamtausgaben des Vorhabens betragen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen voraussichtlich:

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

(1) Zuwendung des Landes nach dem Regionalisierungsgesetz zu den

zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von v.H. = 0,00 €

(2) sonstige Zuwendungen des Landes in Höhe von v.H. = 0,00 €

(3) nicht zuwendungsfähige Beiträge Dritter, nämlich:

in Höhe von insgesamt: **0,00 €**

(4) Eigenmittel: 0,00 €

Das Vorhaben ist in die mittelfristige Finanzplanung des Antragstellers aufgenommen.

Die Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Gesamtausgaben	zuwendungsfähige Ausgaben	v.H.	Zuwendungsbetrag
				0,00 €
				0,00 €
				0,00 €
				0,00 €

Der Antragsteller erklärt, dass für das Vorhaben Zuwendungen nach anderen Rechtsvorschriften weder beantragt noch bewilligt wurden. Falls eine Förderung auf der Grundlage der VV-EntflechtG/Verkehr nicht erfolgt, ist beabsichtigt, eine Förderung gemäß

zu beantragen.

Der Antragsteller bestätigt, dass der Landkreis und die betroffenen Verkehrsunternehmen von der Anmeldung des Vorhabens informiert wurden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert.Die VV-EntflechtG/Verkehr sind

bekannt und werden als verbindlich anerkannt.

Bitte senden Sie dieses Formular an:
Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH,
Am Alten Theater 4, 39104 Magdeburg

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweisblatt für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Bauausgaben bei der Erhebung von Straßenausbau- / Erschließungsbeiträgen im Rahmen des Schnittstellenprogramms

---

Schnittstellen dienen der Verbesserung der Zugänglichkeit zum SPNV an Bahnhöfen und Haltepunkten durch Maßnahmen der räumlichen, baulichen und technischen Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln (Fahrrad, Bus, Pkw, Taxi...). Dabei ist es in einigen Fällen unumgänglich, neue Straßen-, Fuß- und Radwegverbindungen zum Bahnhof bzw. Haltepunkt herzustellen. In anderen Fällen kann der Ausbau der vorhandenen Anlagen ausreichend sein.

Die dafür entstehenden Ausgaben sind im Rahmen des Schnittstellenprogramms **grundsätzlich zuwendungsfähig** (siehe Anhang zu Nr. 7.2 der Verwaltungsvorschriften zum Entflechtungsgesetz (VV-EntflechtG/Verkehr) – Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zum Bau, Ausbau und zur Umgestaltung von SPNV-Schnittstellen).

Es gilt jedoch zu beachten, dass gemäß Nr. 6.3.1 VV-EntflechtG/Verkehr Ausgaben, die **ein anderer als der Träger des Vorhabens** zu tragen verpflichtet ist (z. B. Ausgabenanteile nach dem Kreuzungsrecht, durch Satzung festgelegte Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge) **nicht zuwendungsfähig** sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens reduzieren sich somit um die zu erhebenden Straßenausbau- / Erschließungsbeiträge.

Dem steht es gleich, wenn Erschließungs- und Ausbaubeiträge nur deshalb nicht erhoben werden, weil eine entsprechende satzungsrechtliche **Rechtsgrundlage nicht besteht**. In einem solchen Fall ist gemäß Nr. 6.1.5 VV-EntflechtG/Verkehr nur der**Mindestanteil der Gemeinde** zuwendungsfähig. Dieser beträgt im Falle von nicht erhobenen Erschließungsbeiträgen gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuch 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes und im Falle von nicht erhobenen Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes 20 v. H. der Aufwendungen.

<u>Rechenbeispiel:</u>

Eine Kommune plant den Bau einer Schnittstelle, u. a. ist der Ausbau der Zubringerstraße aufgrund der wachsenden Verkehrsströme notwendig. Bei der Straße handelt es sich um eine Anliegerstraße. Der auf die Anlieger umzulegende Aufwand für den Straßenausbau beträgt laut Straßenausbaubeitrags-Satzung 60 v. H.

Die Bauausgaben für die gesamte Schnittstelle betragen 300.000,00 €. Darin enthalten sind 100.000,00 €für den Ausbau der Straße, der auf die Anlieger umzulegende Aufwand beträgt somit 60.000,00 €(100.000,00 €* 60%). Der Fördersatz der Zuwendungsbehörde beträgt 80 v. H.

Gesamtausgaben	300.000,00 €	
zuwendungsfähige Ausgaben	240.000,00 €	Gesamtausgaben abzüglich Straßenausbaubeiträge
Eigenmittel	0,00 €	
Eigenanteil der Gemeinde	48.000,00 €	20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
Beiträge Dritter	60.000,00 €	Straßenausbaubeiträge der Anlieger
Zuwendungen	192.000,00 €	80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben